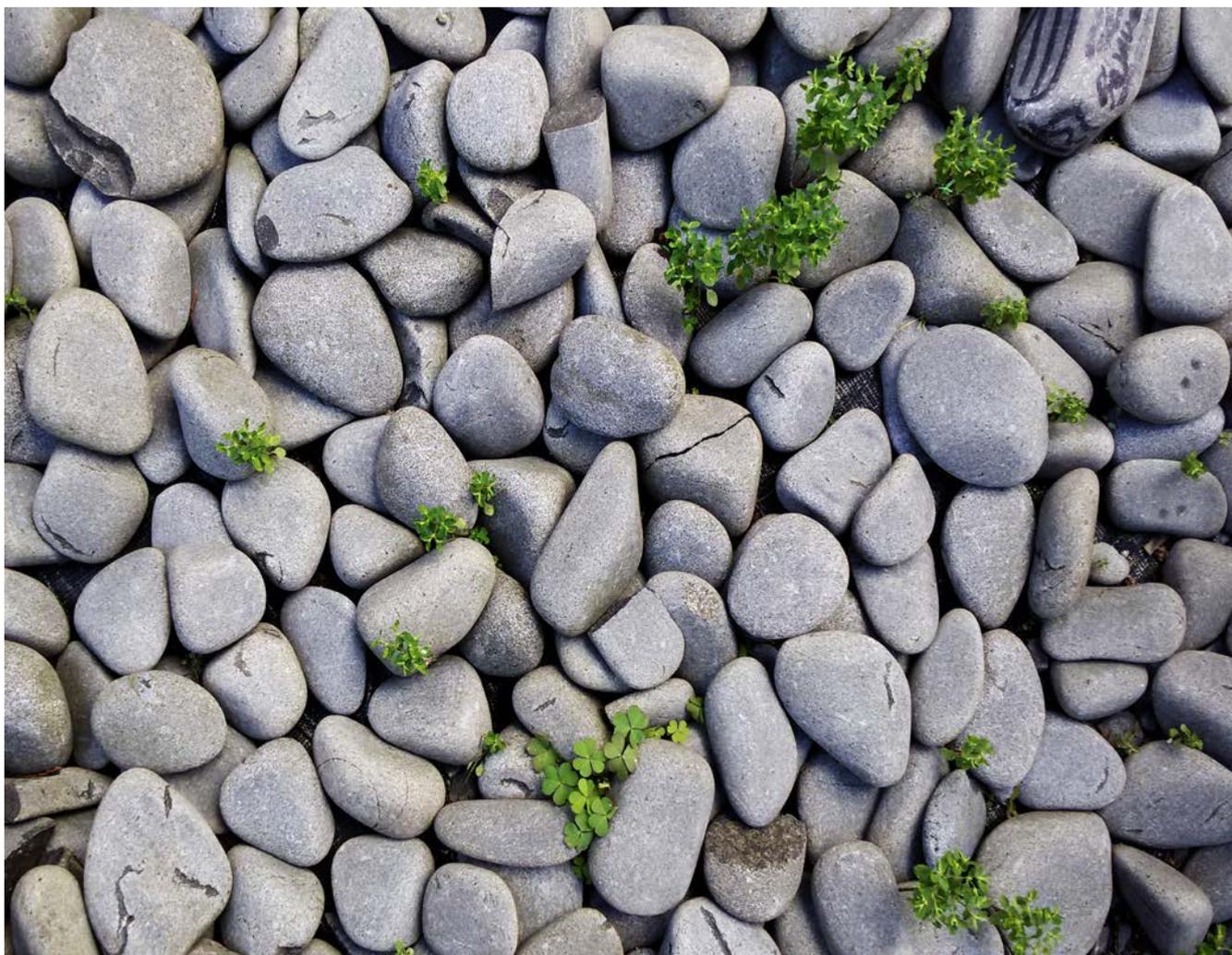


Leitfaden Interessenabwägung Materialabbaugebiete

April 2020



Projektteam

Andrea Meier
Nicolas Jauslin

EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich
Schweiz
Telefon +41 44 395 16 16
info@ebp.ch
www.ebp.ch

Titelbild: <https://pxhere.com>
2020-03-11_Leitfaden Interessenabwägung Materialabbaugebiete SH.docx
Projektnummer: 219125

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Übersicht Ablauf Interessenabwägung und Richtplaneintrag	5
3.	Schritt 1 – Anmeldung durch den Gesuchsteller	6
4.	Schritt 2 – Grobprüfung durch den Kanton	7
5.	Schritt 3 – Detailprüfung durch den Kanton	7
6.	Schritt 4 – Bedarfsprüfung	8
7.	Bestandteile, Durchführung und Dokumentation der Interessenabwägung	9
7.1	Bestandteile	9
7.1.1	Kriterienbasierter Teil (Grob- und Detailprüfung): Beurteilungstool	9
7.1.2	Konfliktbereinigung und Gesamtabwägung	10
7.2	Dokumentation	11
7.3	Beteiligte kantonale Fachstellen und Zuständigkeiten	11
A1	Anmeldeformular Schritt 1	12
A2	Ausschlusskriterien Grobprüfung	17
A3	Prüfkriterien Detailprüfung	18
A3.1	Übersicht	18
A3.2	Intensitätsstufen	19
A3.3	Kriterien im Detail	20

1. Einleitung

Als einzige mineralische Rohstoffquelle des Kantons Schaffhausen ist der Materialabbau, insbesondere der Kiesabbau, von wirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton. Der Materialabbau berührt jedoch verschiedene Lebens- und Umweltbereiche dauernd oder vorübergehend und bewirkt erhebliche Veränderungen in der Landschaft. Die langfristig ausreichende Kiesversorgung muss raumplanerisch sichergestellt werden, da die Gebiete mit volkswirtschaftlich sinnvoll abbaubaren Kiesvorkommen auch von anderen Nutzungen des Bodens beansprucht werden. So sind Kiesvorkommen zum Beispiel meistens auch Grundwasserträger und haben daher eine hohe Bedeutung für die Trinkwasserversorgung. Zur raumplanerischen Sicherung der Abbaustellen ist eine überkommunale, überregionale Betrachtungsweise erforderlich.

Die Ausscheidung oder Erweiterung neuer Abbaustellen erfordert eine Grundlage im kantonalen Richtplan gemäss Art. 8 RPG und eine umfassende und nachvollziehbare Interessenabwägung seitens Kantonalen Verwaltung. Als Grundlage für den Entscheid für oder gegen den Eintrag eines neuen Materialabbaugebiets oder einer Erweiterung in den kantonalen Richtplan wird daher eine detaillierte mehrstufige Interessenabwägung durchgeführt. Sie erfolgt jeweils unter Federführung des Planungs- und Naturschutzamtes (PNA). Wichtige Leitplanken für die Interessenabwägung bilden neben dem kantonalen Richtplan auch Art. 1 und 3 RPG.

2. Übersicht Ablauf Interessenabwägung und Richtplaneintrag

Die Interessenabwägung erfolgt mehrstufig. Die vier Schritte der Interessenabwägung sind in Abbildung 1 schematisch dargestellt und in den Kapiteln 3 bis 6 näher beschrieben.

- ➔ **Schritt 1 - Anmeldung:** Das Abbauvorhaben (Neueröffnung oder Erweiterung eines bestehenden Standortes) wird vom Kiesunternehmen angemeldet. Dabei sind vom Unternehmen ein Standard-Anmeldeformular (vgl. Anhang A1) auszufüllen, die Basisdaten zum Abbauvorhaben anzugeben, eine hydro-geologische Grobbeurteilung einzureichen, sowie eine erste Einschätzung zu potenziellen Konflikten vorzunehmen.
- ➔ **Schritt 2 - Grobprüfung:** Die betroffenen kantonalen Fachstellen prüfen unter der Federführung des PNA anhand von Ausschlusskriterien (vgl. Anhang A2), ob die Machbarkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden muss. Die kantonalen Fachstellen prüfen das Vorhaben auf der Grundlage der Anmeldung und eigener Daten. Wird die Machbarkeit nicht ausgeschlossen, so wird der Standort als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen und Schritt 3 eingeleitet.
- ➔ **Schritt 3 – Detailprüfung:** Anhand detaillierter Prüfkriterien (vgl. Anhang A3) werden die am Abbaustandort entstehenden Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzzielen geprüft und beurteilt. Diese Detailprüfung wird dokumentiert (vgl. Kap. 7.2). Unter Federführung des PNA erarbeitet die Verwaltung z.Hd. der Politik einen Vorschlag für den Richtplaneintrag als Zwischenergebnis, sofern sich der Standort grundsätzlich für den Kiesabbau eignet. Dann wird Schritt 4 eingeleitet.
- ➔ **Schritt 4 – Bedarfsprüfung:** In diesem Schritt wird der Bedarf nach zusätzlichen Abbaustandorten oder Erweiterungen geprüft. Dies erfolgt auf Basis des jährlichen Monitorings.

Dabei gilt das Ziel, immer den kantonalen Bedarf der nächsten 15 Jahren decken zu können. Aus der Bedarfsprüfung resultiert der Entscheid, ob der Standort als Zwischenergebnis oder bereits als Festsetzung im kantonalen Richtplan einzutragen. Eine Festsetzung des Standortes im kantonalen Richtplan erfolgt erst, wenn die kantonale Bedarfsprüfung den Bedarf an zusätzlichen Abbaustellen ergeben hat. Die Festsetzung schafft gleichzeitig die Voraussetzung für die Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung, wobei der Richtplaneintrag gegebenenfalls Auflagen für die Nutzungsplanung enthalten kann.

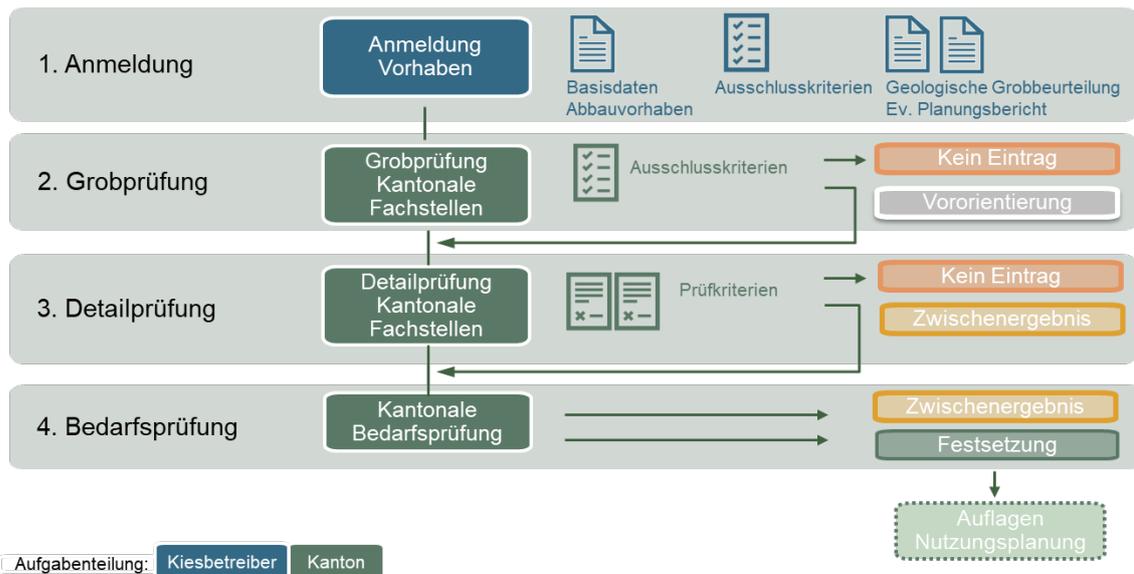


Abbildung 1: Ablauf Interessenabwägung von Kiesabbauvorhaben als Grundlage für den Eintrag im kantonalen Richtplan

3. Schritt 1 – Anmeldung durch den Gesuchsteller

Die Interessenabwägung wird ausgelöst durch die Anmeldung eines Abbauvorhabens (Neueröffnung oder Erweiterung eines bestehenden Standortes) durch ein Abbaunternehmen. Damit die kantonalen Fachstellen neue Standorte sachgerecht beurteilen können, haben die von den Abbaunternehmen bei der Standortanmeldung eingereichten Unterlagen bestimmte Anforderungen zu erfüllen.

Anmeldeformular

Zu jedem Abbauvorhaben ist vom Gesuchsteller ein Anmeldeformular auszufüllen und beim PNA einzureichen (vgl. Anhang A1). Folgende Informationen sind darauf anzubringen:

- Basisdaten (Grunddaten zum Abbauvorhaben): Die Basisdaten umfassen neben Angaben zum gesuchstellenden Unternehmen alle Angaben zum Standort und zu den Merkmalen des Vorhabens wie Name, erwartete Abbaumenge, Fläche, Erschliessung usw. Der Kartenausschnitt zeigt den Abbauperimeter und, falls vorhanden, den Standort der Aufbereitungsanlage auf. Weitere zwingende Karteninhalte sind die Route des Materialtransports (inkl. der relativen Anteile an allen Fahrten) sowie Legende und Massstab. Als Hintergrundinformation ist die Landeskarte in geeigneter Auflösung zu wählen.
- Kartenausschnitt des Abbaustandortes (Übersichtskarte mit dem Perimeter des Abbauvorhabens)

- Eigene Standortbeurteilung: Die Einschätzung des Vorhabens durch den Gesuchsteller erfolgt mittels Checkliste, wobei zwischen Ausschlusskriterien und Prüfkriterien unterschieden wird. Der Gesuchsteller kann die Einschätzung mittels einfacher Kreuztabelle eintragen. Er ist angehalten, sämtliche ihm vorliegende Informationen einzutragen und wenn möglich Begründungen oder Bemerkungen zu seinen Überlegungen zu ergänzen.

Hydrogeologische Grobbeurteilung

Neben einer eigenen Einschätzung der möglichen Konflikte des Abbauvorhabens (gemäss Anmeldeformular) ist zwingend auch eine hydrogeologische Grobbeurteilung in Form eines separaten Kurzgutachtens einzureichen.

Planungsbericht (optional)

Dem Gesuchsteller steht es frei, zusätzlich zum Anmeldeformular und der eigenen Standortbeurteilung einen Planungsbericht einzureichen, in welchem er das Vorhaben und die Konflikttanalyse detaillierter beschreibt. Die Erarbeitung eines Planungsberichts macht insbesondere dann Sinn, wenn das Kiesabbauvorhaben mehrere und komplexe Berührungspunkte zu anderen raumplanungsrelevanten Sachbereichen hat und entsprechender Erläuterungsbedarf besteht. Die Notwendigkeit eines Planungsberichts soll mit der zuständigen Leitbehörde (PNA) vorgängig besprochen werden.

4. Schritt 2 – Grobprüfung durch den Kanton

Die zuständigen kantonalen Fachstellen beurteilen unter der Federführung des Planungs- und Naturschutzamts allfällige Ausschlusskonflikte des Vorhabens gegenüber den Sachbereichen Siedlung, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz. Die Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen erfolgt auf der Grundlage der Anmeldung und durch Verifizierung der Angaben mittels eigener Daten. Sie beurteilen, ob für die Kriterien gemäss Anhang A2 oder aufgrund der geologischen und die hydrogeologischen Situation des Standortes gemäss Gutachten ein unüberwindbarer Konflikt besteht, der dazu führt, dass der Kiesabbau an besagtem Standort ausgeschlossen werden muss.

Ist dies der Fall, wird das Abbaugesuch abgelehnt. Ist dies nicht der Fall, wird der Standort als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen und die Detailprüfung vorgenommen gemäss Schritt 3. Der Status «Vororientierung» beinhaltet lediglich die Information, dass an diesem Standort ein Abbauvorhaben geprüft wird. Die Zuständigkeiten der Fachstellen sind in Kapitel 7.3 aufgeführt.

5. Schritt 3 – Detailprüfung durch den Kanton

In der Detailprüfung werden von den zuständigen kantonalen Fachstellen die Prüfkriterien gemäss Anhang A3 geprüft. Die Fachstellen beurteilen anhand einer vierstufigen Beurteilungsskala allfällige Konflikte des Vorhabens gegenüber den Bereichen Siedlung, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naturgefahren, Schutz vor Kulturdenkmälern, Wald/Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Bodenschutz sowie Infrastruktur. Ein erster Anhaltspunkt für die Beurteilung liefert die Einschätzung durch den Gesuchsteller auf dem Anmeldeformular. Zusätzlich werden weitere kantonalen Datengrundlagen für die Beurteilung hinzugezogen.

Intensitätsstufen

Festgestellt wird die Intensität oder der Schweregrad des Konfliktes. Dabei werden folgende vier Intensitätsstufen unterschieden:

- (–) Kein Konflikt
- (1) Geringer Konflikt
- (2) Mittlerer Konflikt
- (3) Grosser Konflikt

Für jedes Prüfkriterium wird beschrieben, wann ein Konflikt als gering, als mittel oder als gross einzustufen ist. Der Beurteilungsschlüssel ist in Anhang A3 zu finden.

Ist die Detailprüfung erfolgreich, so kann der bisher als Vororientierung im Richtplan aufgeführte Standort neu als Zwischenergebnis bezeichnet werden. Dies bedeutet, dass die Abstimmung bereits weit fortgeschritten ist, ist jedoch noch immer nicht mit einer Festsetzung gleichzusetzen.

Die Zuständigkeiten der Fachstellen sind in Kapitel 7.3 aufgeführt.

6. Schritt 4 – Bedarfsprüfung

Der Tiefbau SH betreibt ein Monitoring der vorhandenen Kies-Abbauvolumen sowie der jährlichen Abbaumengen im Kanton Schaffhausen. Das Monitoring wird jährlich aktualisiert. Unterschreitet das vorhandene Kiesabbauvolumen unter Berücksichtigung der jährlichen Abbaumenge den Bedarf für die nächsten 15 Jahre, so ist die Voraussetzung gegeben, neue Standorte in den Richtplan aufzunehmen und festzusetzen.

Solange kein Bedarf für zusätzliche Abbaustellen (neue Standorte oder Erweiterung) gegeben ist, können Standorte, die Schritt 3 erfolgreich durchlaufen haben, lediglich als Zwischenergebnis in den Richtplan eingetragen werden. Sobald das Monitoring zeigt, dass zusätzlicher Abbau nötig wird, kann der Richtplan angepasst und Einträge mit dem Status Zwischenergebnis können in eine Festsetzung umgewandelt werden.

Mit der Festsetzung eines Standorts im kantonalen Richtplan wird die Voraussetzung für das nachgelagerte nutzungsplanerische Verfahren zur Zonierung einer Materialabbauzone gegeben. Es ist möglich, dass die Festsetzung im Richtplan mit Auflagen für das nutzungsplanerische Verfahren verknüpft wird.

7. Bestandteile, Durchführung und Dokumentation der Interessenabwägung

7.1 Bestandteile

Die Interessenabwägung besteht aus einem kriterienbasierten Teil (Grob- und Detailprüfung) und einer Gesamtabwägung. Beide werden schriftlich dokumentiert, um die hinter dem Entscheid stehenden fachlichen Gründe transparent darzulegen und den Entscheid nachvollziehbar zu machen.

7.1.1 Kriterienbasierter Teil (Grob- und Detailprüfung): Beurteilungstool

Für die Durchführung der Beurteilung steht ein standardisiertes Excel-Tool zur Verfügung, welches vom Planungs- und Naturschutzamt verwaltet und den Fachstellen jeweils fallspezifisch zugestellt wird. Die beteiligten Fachstellen nehmen für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Kriterien für die Beurteilung jeweils selbständig vor. Dabei schildern sie pro Kriterium knapp den allfälligen Konflikt sowie gegebenenfalls die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für die

Konfliktbereinigung. Pro Fachstelle ist ein eigenes Tabellenblatt auszufüllen und dem PNA zurückzusenden (vgl.

		Interessenabwägung von Materialabbauvorhaben /		Name des Abbauvorhabens: Bitte unter 1. Einleitung den Namen des Abbauvorhabens angeben	
2.1 PNA					
PNA					
A) Ausschlusskriterien					
<i>Sachbereich</i>		<i>Beurteilung</i>		<i>Anmerkungen</i>	
Siedlung					
AK 1	Beeinträchtigungen von Wohngebieten durch Abbau (Lärm und Luft)				
AK 2	Bauzone (ausser Industrie- und teilw. Gewerbezone)				
B) Prüfkriterien					
<i>Sachbereich</i>		<i>Beurteilung</i>		<i>Anmerkungen</i>	
Siedlung					
S 1	Überlagerung mit Bauzonen				
S 2	Gebäudegruppen und Einzelgebäude ausserhalb der Bauzone				
Natur- und Landschaftsschutz					
N 7	BLN-Gebiete und schützenswerte Landschaften von kantonaler Bedeutung				
Landwirtschaft					
L	Fruchtfolgeflächen				

Abbildung 2: Auszug aus dem Beurteilungstool

7.1.2 Konfliktbereinigung und Gesamtabwägung

Mit Konflikten zwischen verschiedenen Interessen ist in jedem Fall zu rechnen. Bei solchen Konflikten zwischen einzelnen Sachbereichen beruft das PNA eine Bereinigungskonferenz mit allen Fachstellen ein zwecks gemeinsamer Diskussion und Bereinigung der Einschätzungen.

Die Gesamtabwägung erfolgt entlang der Planungsgrundsätze aus dem kantonalen Richtplan. Diese sind neben den inhaltlichen Kriterien der Grob- und Detailprüfung entscheidend für die Frage, ob und mit welchem Status ein Richtplaneintrag möglich ist. Zu erwähnen ist dabei insbesondere der Planungsgrundsatz, dass Erweiterungen bestehender Abbaugebiete

Priorität haben gegenüber der Neueröffnung von Standorten. Diese abschliessende Gesamtbeurteilung erfolgt durch das PNA.

7.2 Dokumentation

Dokumentiert wird die Interessenabwägung in einem Kurzbericht, welcher Argumente und Begründungen schriftlich festhält. Der Bericht besteht aus der Synthese des Beurteilungstool, welche die Argumente je Kriterium stichwortartig festhält sowie einem zweiten Abschnitt mit den Erwägungen der Gesamtbeurteilung.

7.3 Beteiligte kantonale Fachstellen und Zuständigkeiten

Diverse kantonalen Fachstellen sind in die Interessenabwägung eingebunden und nehmen gemeinsam unter Federführung des PNA die Beurteilung aus einer gesamtheitlichen Sicht vor. Sie sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die Tabelle zeigt links die jeweiligen kantonalen Fachstellen und anschliessend die jeweiligen Sachbereiche und Kriterien, für deren Beurteilung sie zuständig sind. Fallweise auch weitere Fachstellen zum Beispiel, Fischereiaufseher bezüglich ökol. Gewässer.

Kantonale Fachstelle	Zuständig für Sachbereich(e)	Zuständig für Kriterien
Planungs- und Naturschutzamt, Fachstelle Raumplanung	Siedlung, Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft	AK 1 Beeinträchtigungen von Wohngebieten durch Abbau (Lärm und Luft)
		AK 2 Bauzone
		S1 Bauzonen
		S2 Gebäudegruppen und Einzelgebäude ausserhalb der Bauzone
		N7 BLN-Gebiete und schützenswerte Landschaften von kantonaler Bedeutung
		L Fruchtfolgeflächen
Planungs- und Naturschutzamt, Fachstelle Naturschutz	Natur- und Landschaftsschutz	AK 5 Naturschutzgebiete von nationaler Bedeutung, Objekte von nationaler Bedeutung, Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung
		AK 6 Flachmoore von nationaler Bedeutung
		N 1 Naturschutz- und Schutzzonen von kantonaler Bedeutung
		N 2 Naturschutz- und Schutzobjekte von kantonaler Bedeutung
		N 3 Wasser- und Zugvogelreservate
		N 4 Wildtierkorridore
		N 5 Amphibienlaichgebiete und -wanderung
		N 6 Kommunale Naturschutzgebiete und Objekte
		N 8 Geschützte Arten nach NHG und Anhang NHV
		N 9 Schützenswerte Lebensräume nach NHG und Anhang NHV
Tiefbau Schaffhausen	Gewässerschutz, Naturgefahren, Infrastruktur	AK 3 Grundwasserschutzzonen und -areale
		AK 4 Oberflächengewässer im Abbauperimeter
		G 1 Gewässerschutzbereiche
		G 2 Oberflächengewässer im Abbauperimeter
		NG Naturgefahren im Abbaugebiet
		I 1 Kantons- und Nationalstrassen I 3 Erschliessung, Zufahrt
Interkantonales Labor	Bodenschutz	B 2 Chemischer Bodenschutz
		B3 Belastete Standorte
Kantonsforstamt	Schutz von Kulturdenkmälern, Wald / Forstwirtschaft	K1 Historische Verkehrswege
		W Wald
Landwirtschaftsamt	Bodenschutz	B 1 Physikalischer Bodenschutz
		B4 Melioration
Koordinationsstelle ÖV	Infrastruktur	I 2 Bahnlagen, Leitungen

Tabelle 1: Zuständigkeiten der kantonalen Fachstellen

A1 Anmeldeformular Schritt 1

1. Anmeldung von Abbauvorhaben

Unternehmen

Name	_____	Kontaktperson	_____
Adresse	_____	Telefon	_____
PLZ, Ort	_____	E-Mail	_____

2. Basisdaten und Karte Abbauvorhaben

Name des Vorhabens	_____	<input type="checkbox"/>	Neuer Abbaustandort
Standortgemeinde	_____	<input type="checkbox"/>	Standorterweiterung
Grundstücksnummer	_____		
Koordinaten	LV95: 2' ' / 1' ' _____		

[Karte]

Der Kartenausschnitt zeigt den Abbauperimeter und, falls vorhanden, den Standort der Aufbereitungsanlage auf. Weitere zwingende Karteninhalte sind die Route des Materialtransports (inkl. der relativen Anteile an allen Fahrten) sowie Legende und Massstab. Als Hintergrundinformation ist die Landeskarte in geeigneter Auflösung zu wählen.

3. Informationen zum Abbauvorhaben

Materialart Kies/Sand Kalkstein Gneis Ton, Mergel
 Grien (Kalkschotter) andere: _____

Endgestaltung keine Auffüllung vorgesehen
 teilweise Auffüllung vorgesehen
 vollständige Auffüllung

Gesamtfläche _____ m²

Nutzung vor dem Abbau: _____
 Nach dem Abbau (geplant): _____

Verkehrsanbindung Strasse → **Gleisanschluss** Ja Nein
 Bahn

Transportarten _____

Aufbereitungsort _____

Hauptabsatzgebiet _____

	Materialabbau	Materialzufuhr/Auffüllung
Kubaturen (ca.)	_____ m ³	_____ m ³
Dauer	_____	_____
Einverständnis Grundeigentümer	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

4. Ausschlusskriterien

<i>Sachbereich</i>	<i>Konflikt</i>
Siedlung	
AK 1 Beeinträchtigungen von Wohngebieten durch Abbau (Lärm und Luft)	<input type="checkbox"/> betroffen <input type="checkbox"/> nicht betroffen
AK 2 Bauzone	<input type="checkbox"/> betroffen <input type="checkbox"/> nicht betroffen
Gewässerschutz	
AK 3 Grundwasserschutzzonen und -areale	<input type="checkbox"/> betroffen <input type="checkbox"/> nicht betroffen
AK 4 Oberflächengewässer im Abbauperimeter	<input type="checkbox"/> betroffen <input type="checkbox"/> nicht betroffen
Natur- und Landschaftsschutz	
AK 5 Naturschutzgebiete von nationaler Bedeutung, Objekte von nationaler Bedeutung (KRP 1-2-9), Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (KRP 1-2-10)	<input type="checkbox"/> betroffen <input type="checkbox"/> nicht betroffen
AK 6 Flachmoore von nationaler Bedeutung	<input type="checkbox"/> betroffen <input type="checkbox"/> nicht betroffen
Schutz von Kulturdenkmäler	
AK 7 Feststehende archäologische Stätten	<input type="checkbox"/> betroffen <input type="checkbox"/> nicht betroffen
AK 8 Historische Verkehrswege von nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss IVS	<input type="checkbox"/> betroffen <input type="checkbox"/> nicht betroffen

5. Prüfkriterien

Sachbereich	Konflikt	Bemerkung zur Art des Konflikts / Mögliche Lösungsansätze
Siedlung		
S 1	Überlagerung mit Bauzonen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>Art der Bauzone:</i> <i>Distanz zum Abbaugebiet:</i>
S 2	Gebäudegruppen und Einzelgebäude ausserhalb der Bauzone	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Gewässerschutz		
G 1	Gewässerschutzbereiche	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
G 2	Oberflächengewässer im Abbauperimeter	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Natur- und Landschaftsschutz		
N 1	Naturschutz- und Schutzzonen von kantonaler Bedeutung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
N 2	Naturschutz- und Schutzobjekte von kantonaler Bedeutung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
N 3	Wasser- und Zugvogelreservate	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
N 4	Wildtierkorridore	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
N 5	Amphibienlaichgebiete und -wanderung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
N 6	Kantonale Naturschutzgebiete und Objekte	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
N 7	BLN-Gebiete und schützenswerte Landschaften von kantonaler Bedeutung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Naturgefahren		
NG	Naturgefahren im Abbaugebiet	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Schutz von Kulturdenkmälern		
K 1	Historische Verkehrswege	<input type="checkbox"/> Ja

Nein

Wald / Forstwirtschaft

W Wald Ja
 Nein

Landwirtschaft

L Fruchtfolgeflächen Ja
 Nein

Bodenschutz

B 1 Physikalischer Bodenschutz
(Zerstörung natürlich gewach-
sener Böden) Ja
 Nein

B 2 Belastete Standorte Ja
 Nein

B 3 Meliorationen Ja
 Nein

Infrastruktur

I 1 Kantons- und Nationalstrassen Ja
 Nein

I 2 Bahnlinien, Leitungen Ja
 Nein

I 3 Erschliessung, Zufahrt Ja
 Nein

6. Durchgeführte Untersuchungen / Beilage

Beilagen:

<input type="checkbox"/>	Hydrogeologisches Gutachten (zwingend)	_____
<input type="checkbox"/>		_____
<input type="checkbox"/>		_____
<input type="checkbox"/>		_____

Alle Angaben auf diesem Anmeldeformular entsprechen dem heutigen Wissens- und Kenntnisstand. Allfällig nötig werdende Änderungen bleiben vorbehalten.

Stempel, Unterschrift

Ort, Datum

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Zustellung des Formulars und Fragen bitte
an:

Planungs- und Naturschutzamt Kanton Schaffhausen
Z.H. Susanne Gatti
Beckenstube 11
8200 Schaffhausen

Telefon: 052 632 73 23
Mail: pna.planung@ktsh.ch

A2 Ausschlusskriterien Grobprüfung

Anhand folgender sechs Ausschlusskriterien prüfen die Fachstellen in einer Grobprüfung, ob die Machbarkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden muss. Sie prüfen das Vorhaben auf der Grundlage der Anmeldung und eigener Daten.

Sachbereich		Auswirkungen
Siedlung		
AK 1	Beeinträchtigungen von Wohngebieten durch Abbau (Lärm und Luft)	Ausschluss bei Überschreitung Grenzwerte (Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Nutzungsplanung). Ein Abbau mit geeigneten baulichen Massnahmen (z.B. Lärmschutz) ist zu prüfen.
AK 2	Bauzone	Ausschluss bei direkter Betroffenheit (Überlagerung).
Gewässerschutz		
AK 3	Grundwasserschutzzonen und -areale	Ausschluss (Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG bzw. Anhang 4 Ziff. 23 GSchV)
AK 4	Oberflächengewässer im Abbauperimeter	Ausschluss bei natürlichen Fliessgewässern; bei verbauten Fliessgewässern Eingriffe möglich, sofern für das Gewässer eine Verbesserung erzielt wird.
Natur- und Landschaftsschutz		
AK 5	Naturschutzgebiete von nationaler Bedeutung, Objekte von nationaler Bedeutung (KRP 1-2-9), Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (KRP 1-2-10)	Ausschluss bei direkter Betroffenheit (Überlagerung)
AK 6	Flachmoore von nationaler Bedeutung	Ausschluss (Art. 78 Abs. 5 BV; Art. 23d NHG)

Quelle: Zusammenstellung in Anlehnung an Kantonalen Richtplan SH, Materialabbaukonzept Kanton SH 2012, Abbaukonzept Kanton SG 2007.

A3 Prüfkriterien Detailprüfung

Anhand folgender Prüfkriterien werden die am Abbaustandort entstehenden Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzzielen von den kantonalen Fachstellen geprüft, beurteilt und dokumentiert. Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob ein Richtplaneintrag vorgenommen werden kann.

A3.1 Übersicht

Sachbereich		Umgang
Siedlung		
S 1	Distanz zu Bauzonen	
S 2	Gebäudegruppen und Einzelgebäude ausserhalb der Bauzone	Abstufung nach Bedeutung, Erschliessung, Topographie, Einsehbarkeit, Immissionsempfindlichkeit
Gewässerschutz		
G 1	Gewässerschutzbereiche	Abstufung nach Au, Ao und üB1; Ausschluss im Bereich Au bei geringem Flurabstand (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 3 Bst. A GSchV)
G 2	Oberflächengewässer im Abbauperimeter	Bei natürlichen Fließgewässern Ausschluss; bei verbauten Fließgewässern Eingriffe möglich, sofern für das Gewässer eine Verbesserung erzielt wird (vgl. Art. 37 und 38 GSchG)
Natur- und Landschaftsschutz		
N 1	Naturschutz- und Schutzzonen von kantonalen Bedeutung	Prüfung gem. Richtplan, Kapitel 1-2-3
N 2	Naturschutz- und Schutzobjekte von kantonalen Bedeutung	Prüfung gem. Richtplan, Kapitel 1-2-4
N 3	Wasser- und Zugvogelreservate	Prüfung gem. Richtplan, Kapitel 1-2-5
N 4	Wildtierkorridore	Prüfung gem. Richtplan, Kapitel 1-2-6
N 5	Amphibienlaichgebiete und -wanderung	Prüfung gem. Richtplan, Kapitel 1-2-7
N 6	Kommunale Naturschutzgebiete und Objekte	Wiederherstellungspflichtig gemäss NHG; abzuwägen nach Bedeutung ist, ob Ersatz/Kompensation genügt, wenn Wiederherstellung nicht möglich ist. Prüfung der kommunalen Naturschutzinventare unter Berücksichtigung der Schutzziele.
N 7	BLN-Gebiete und schützenswerte Landschaften von kantonalen Bedeutung	Prüfung gemäss Richtplan 1-3-1 und 1-3-2 und Landschaftskonzept.
N 8	Geschützte Arten nach NHG und Anhang NHV	
N 9	Schützenswerte Lebensräume nach NHG und Anhang NHV	
Naturgefahren		
NG	Naturgefahren im Abbaugebiet	Risikoabwägung aufgrund Gefahrenhinweiskarte und Karte zum Oberflächenabfluss

Sachbereich		Umgang
Schutz von Kulturdenkmälern		
K 1	Historische Verkehrswege	Ausschluss der entsprechenden Teilfläche bei nationaler oder regionaler Bedeutung, sofern historischer Verlauf mit viel Substanz gemäss IVS
Wald / Forstwirtschaft		
W	Wald	Abstufung nach Bedeutung, Beanspruchung und Bodennutzungseffizienz
Landwirtschaft		
L	Fruchtfolgeflächen	Abbau mit Auflagen möglich
Bodenschutz und belastete Standorte		
B 1	Physikalischer Bodenschutz	Abbau mit Auflagen möglich
B2	Chemischer Bodenschutz	Abbau mit Auflagen möglich
B 3	Belastete Standorte	Abbau mit Auflagen möglich
B 4	Melioration	Abbau mit Auflagen möglich
Infrastruktur		
I 1	Kantons- und Nationalstrassen	Abbau mit Auflagen möglich
I 2	Bahnlinien, Leitungen	Abbau mit Auflagen möglich
I 3	Erschliessung, Zufahrt	Erschliessbarkeit nachweisen, Auflagen bei Orts- und Quartierdurchfahrten

Quelle: Zusammenstellung in Anlehnung an Kantonalen Richtplan SH, Abbaukonzept SG 2007.

A3.2 Intensitätsstufen

Die Beurteilung der Standorte nach den Prüfkriterien erfolgt zur Feststellung allfälliger Konflikte und deren Intensität. Für jedes Kriterium ist festzuhalten, wie gross der Konflikt des Abbauvorhabens ist. Dabei werden folgende Intensitätsstufen unterschieden:

- (–) Kein Konflikt
- (1) Geringer Konflikt
- (2) Mittlerer Konflikt
- (3) Grosser Konflikt

A3.3 Kriterien im Detail

Siedlung

S 1 Distanz zu Bauzonen

- (1) Abbau im weiteren Umgebungsbereich der Bauzone (200 bis 400 Meter)
- (2) Abbau im Nahbereich der Bauzone (50 bis 200 Meter)
- (3) Abbau unmittelbar am Rand der Bauzone

S 2 Gebäudegruppen und Einzelgebäude ausserhalb der Bauzone

- (1) Einzelgebäude liegen am Rand des Abbauperimeters.
 - (2) Einzelgebäude liegen innerhalb des Abbauperimeters / Gebäudegruppe grenzt an den Abbauperimeter / Gebäudegruppe ausserhalb des Abbauperimeters ist ein Schutzgegenstand.
 - (3) Gebäudegruppe liegt innerhalb des Abbauperimeters.
-

Gewässerschutz

G 1 Gewässerschutzbereiche A_u , A_o :

Ein Konflikt im Bereich A_u hat in erster Linie eine Beschränkung der Abbautiefe zur Folge. Ein Bereich A_o hat vor allem Auswirkungen auf die Entwässerung des Perimeters, also allfällige Retention und Wasserbehandlung. Weil für den Materialabbau eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 44 GSchG in jedem Fall erforderlich ist, wird mindestens der Wert «1» eingesetzt. Eine abschliessende Beurteilung ist erst gestützt auf ein hydrogeologisches Gutachten (insbesondere Sondierbohrungen und wo noch nicht vorhanden in der Regel mehrjährige Wasserstandmessungen) möglich.

- (1) Das Abbauvorhaben tangiert vorwiegend den Gewässerschutzbereich A_o , d.h. aufgrund des heutigen Kenntnisstandes sind keine für die Wassergewinnung geeigneten Grundwasservorkommen betroffen. Die Grundwasserverhältnisse müssen gemäss Anhang 1 Ziff. 2 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) auch nach erfolgtem Abbau naturnahen Verhältnissen entsprechen. Allfällig bestehende Nutzungen für Brauchwasser sind zu beachten.
- (2) Das Abbauvorhaben liegt vorwiegend im Gewässerschutzbereich A_u , d.h. aufgrund des heutigen Kenntnisstandes sind für die Wassergewinnung geeignete Grundwasservorkommen oder deren Einzugsgebiete betroffen. Über der zu belassenden schützenden Materialsicht von mindestens 5 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel kann ein Abbau möglich sein (vgl. Art. 44 Abs. 3 GSchG und Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 3 Bst. a GSchV sowie Materialabbaukonzept SH, 2012).

- (3) Das Abbauvorhaben liegt vorwiegend im Gewässerschutzbereich Au, d.h. aufgrund des heutigen Kenntnisstandes sind für die Wassergewinnung geeignete Grundwasservorkommen oder deren Einzugsgebiete betroffen. Über der zu belassenden schützenden Materialschicht ist ein Abbau aufgrund der geringen Mächtigkeit der verbleibenden Deckschicht voraussichtlich nicht möglich.

G 2 Oberflächengewässer im Abbauperimeter

Die Beurteilung erfolgt aufgrund der Eintragungen im kantonalen Gewässernetz oder weiterer Unterlagen und orientiert sich am GSchG.

- (1) Ein Gewässer befindet sich am Rande oder in unmittelbarer Nähe des Abbaubereiches.
- (2) Im Abbauggebiet ist ein eingedecktes Gewässer vorhanden, oder aufgrund der Topografie ist mit einem solchen zu rechnen, und / oder eine Exfiltration aus einem Gewässer in das Abbauggebiet ist zu vermuten.
- (3) Im Abbauggebiet befinden sich offene Gewässer. Eine Verbauung oder Verlegung der Gewässer ist nach Art. 37 GSchG zu beurteilen.

Natur- und Landschaftsschutz

N 1 Naturschutz- und Schutzzonen von kantonalen Bedeutung,

N 2 Naturschutz- und Schutzobjekte von kantonalen Bedeutung,

N 3 Wasser- und Zugvogelreservate

N 4 Wildtierkorridore

N 5 Amphibienlaichgebiete und -wanderung

N 6 Kommunale Naturschutzgebiete und Objekte

N 7 BLN-Gebiete und schützenswerte Landschaften von kantonalen Bedeutung

N 8 Geschützte Arten nach NHG und Anhang NHV

N 9 Schützenswerte Lebensräume nach NHG und Anhang NHV

Das nachfolgende Beurteilungsschema gilt für alle obengenannten Sachbereiche gleichermaßen, abgestimmt auf die schützenswerten Naturschutz- und Schutzzonen, resp. -objekte, Korridore und Gebiete sowie Landschaften gemäss kantonalem Richtplan.

- (1) Ein oder mehrere Sachbereiche N1-N7 befindet sich am Rande oder in unmittelbarer Nähe des Abbaubereiches. Wirkungsvolle Schonungsmassnahmen oder Projektanpassungen sind zu treffen.

- (2) Teile des Abbaugbietes befinden sich in einem oder mehreren Sachbereichen N1-N7. Projektanpassungen sind zu treffen und Auflagen zu Schonung, Wiederherstellung, Ersatz oder Kompensation gemäss NHG sind einzuhalten. Beeinträchtigungen erfordern ausgewiesenes überwiegendes Interesse nach erfolgter Interessenabwägung.
 - (3) Das Abbaugbiet befindet sich vollständig in einem oder mehreren Sachbereichen N1-N7. Grosser Konflikt mit NHG aufgrund hohem Schutzwert oder Einzigartigkeit.
-

Naturgefahren

NG Naturgefahren im Abbaugbiet:

Als Grundlage für die Beurteilung einer allfälligen Gefährdung wird ausserhalb des Siedlungsgebietes die Gefahrenhinweiskarte und Karte zum Oberflächenabfluss zu Rate gezogen. Sie erlaubt auf dieser Stufe lediglich eine Aussage, ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht. Für Bauzonen, wo bereits aus Sicht Siedlung ein grosser Konflikt besteht, erlaubt die Gefahrenkarte eine Beurteilung des Gefährdungsgrades (gering-mittel-erheblich). Die punktuelle Gefahrenabklärung erfolgt auf Projektstufe.

- (1) Geringe Gefährdung
 - (2) Mittlere Gefährdung
 - (3) Erhebliche Gefährdung
-

Schutz von Kulturdenkmälern

K 1 Archäologische Schutzzonen und Fundstellen

Die archäologischen Schutzzonen und Fundstellen sind im kantonalen Richtplan erfasst (Kapitel 1-2-8/A Inventar der archäologischen Fundstellen und Schutzzonen). Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie signalisiert, an welchen Standorten sie - weil sie dort mit Funden rechnet - wenn möglich schon bei Beginn der Abbauarbeiten (Erschliessung, Abhumusierung) beigezogen werden sollte. Archäologische Fundstellen respektive Funde sind im Übrigen der kantonalen Fachstelle zu melden. Wenn ein Abbaustandort eine archäologische Schutzzone oder Fundstelle trifft, ist von einem Konflikt auszugehen. Die Projekte müssen einzeln genau beurteilt und Abklärungen stufengerecht vorgenommen werden.

K 1 Historische Verkehrswege:

Die historischen Verkehrswege sind unterschiedlich detailliert erfasst. Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung sind im kantonalen Richtplan erfasst. Wenn ein Abbaustandort einen historischen Verkehrsweg trifft, ist von einem Konflikt auszugehen. Die Projekte müssen einzeln genau beurteilt und Abklärungen stufengerecht vorgenommen werden. Daraufhin ist erst eine abschliessende Aussage möglich.

Wald / Forstwirtschaft

W Wald:

Für einen Abbau im Wald muss die Standortgebundenheit nachgewiesen werden können. Die Bewertung beruht auf der Annahme, dass es im Rahmen des Abbaukonzepts gelingt, eine relative Standortgebundenheit für die vorgeschlagenen Abbauprojekte nachzuweisen. Im andern Fall dürfte eine Rodungsbewilligung für einen Abbau im Wald kaum erhältlich sein, so lange Abbaustandorte ausserhalb des Waldes ebenfalls zur Disposition stehen.

- (1) Unmittelbar am Waldrand, in Waldnähe Bei diesem Abbauvorhaben ist der Wald (i.d.R. im Randbereich) zu berücksichtigen. Es geht dabei in erster Linie um Waldabstandsfragen bzw. um Auflagen und Bedingungen zum Schutz eines angrenzenden oder nahe liegenden Waldes.
 - (2) Ein Abbauvorhaben schliesst eine kleine Waldfläche mit ein. Ein allfälliges Rodungsgesuch hätte vermutlich einen positiven Entscheid zur Folge bzw. hätte ein abschlägiger Bescheid nur geringfügige Auswirkungen auf die Projektrealisierung (z.B. Perimeteränderung im Randbereich).
 - (3) Das Projekt bedingt die Rodung einer mittleren bis grossen Waldfläche bzw. wäre das Projekt in derart entscheidendem Ausmass auf die Rodung einer (allenfalls nur kleinen) Waldfläche angewiesen, dass die Verweigerung der Rodung das Scheitern des Vorhabens bedeuten würde.
-

Landwirtschaft

L Fruchtfolgeflächen

Hier wird geprüft, welcher Anteil der Abbaufäche innerhalb von Fruchtfolgeflächen (FFF) liegt. Die vom Abbauvorhaben berührten FFF sind nach Art. 30 Abs. 4 RPV zu erfassen. Die sich in in FFF befindenden Abbaufächen sind in jedem Fall nach der Wiederauffüllung zu rekultivieren.

- (1) Bis zu einem Drittel der Abbaufäche liegt auf FFF.
- (2) Zwischen einem und zwei Drittel der Abbaufäche liegt auf FFF.
- (3) Mehr als zwei Drittel der Abbaufäche liegen auf FFF.

Bodenschutz und belastete Standorte

B 1 Physikalischer Bodenschutz:

Durch die Nutzung von Steinen und Erden werden praktisch immer während Jahrtausenden natürlich gewachsene Böden zerstört. Aus der Sicht des Bodenschutzes sind daher mit Ausnahme gewisser unter- oder oberirdischer Steinbrüche alle Standorte betroffen. Entsprechend ist in all diesen Fällen mindestens von einem geringen Konflikt (1) auszugehen. Wenn geeignete Rekultivierungsmassnahmen ergriffen werden, ist ein Abbau in der Regel möglich.

B 2 Chemischer Bodenschutz:

Falls chemisch belasteter Boden betroffen ist (d.h. Richtwert der Bodenschutzverordnung [VBBo] ist nicht eingehalten) muss die korrekte Entsorgung im Sinne der Abfallverordnung (VVEA) sichergestellt werden. In diesem Fall wäre von einem geringen Konflikt (1) auszugehen. Bei der Wiederauffüllung und Rekultivierung darf nur unbelastetes Material zum Einsatz kommen.

B 3 Belastete Standorte:

Ein Abbau ist unter Auflagen grundsätzlich möglich, d.h. die Konflikte sind mit mehr oder weniger Aufwand lösbar. Grundlage ist die Altlastenverordnung des Bundes (SR 814.680; abgekürzt AltIV). Bei einem Abbauprojekt muss sichergestellt werden, dass allfällig betroffene belastete Standorte nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden, bzw. dass eine spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht erschwert wird, soweit sie durch das Vorhaben nicht gleichzeitig saniert werden (Art. 3 AltIV). Entsprechende Abklärungen sind in der Planungsphase durchzuführen.

B 4 Melioration:

Ein geringer Konflikt (1) besteht dort, wo in den letzten 20 Jahren Meliorationsmassnahmen durchgeführt worden sind. Nach Art. 102 f. des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1) besteht ein Zweckentfremdungsverbot sowie eine Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht. Das bedeutet, dass für eine Umnutzung zum Materialabbau eine Ausnahmegewilligung erforderlich ist, die Subventionen zurückgefordert und eine fachgerechte Rekultivierung verlangt werden. Grundsätzlich sind die Konflikte in diesem Bereich mit geeigneten Massnahmen lösbar.

Infrastruktur

I 1 Kantons- und Nationalstrassen:

Die Bewertung bezieht sich auf Berührungspunkte mit Kantons- und Nationalstrassen. Mehrheitlich sind mögliche Ein- und Ausfahrten von den Abbaustellen direkt oder über weitere Zufahrtsstrassen in die Kantonsstrassen zu beurteilen. In der Regel bedeuten die Werte Folgendes:

- (1) Das Vorhaben benötigt eine Ein- und Ausfahrtsbewilligung auf Kantonsstrassen mit entsprechenden Auflagen.
- (2) Weil der Abbau unmittelbar neben einer Kantons- oder Nationalstrasse vorgesehen ist, sind zum Schutz der Strasse u.U. zusätzliche Massnahmen notwendig.
- (3) Der Bestand der Kantons- oder Nationalstrasse ist mit Auflagen zu sichern.

I 2 Bahnlinien, Leitungen:

Vorab ist der Bestand der Anlagen mit Auflagen zu sichern. Bei Abbauten in der Umgebung der Anlagen sind u. U. zusätzliche Schutzmassnahmen erforderlich. Bei Abbauten unter Freileitungen ist bei Bedarf in Absprache mit den Energieunternehmen eine Mastenverlegung oder -erhöhung zu prüfen.

I 3 Erschliessung, Zufahrt:

Konfliktträchtig ist eine Zufahrt zur bzw. eine Erschliessung der Abbaustelle durch eine Zentrumszone / Kernzone / Wohnzone. Nach Möglichkeit ist dafür eine Alternative zu suchen. Notfalls sind geeignete Massnahmen zum Schutz der Anwohner zu treffen.